

sind ebenso bedeutsam für die Sicherung einer effektiven Vorbeugungstätigkeit in allen staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsbereichen, die darauf ausgerichtet sein muß, mit der Ausschaltung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Straftaten der allgemeinen Kriminalität zugleich auch Ansatzpunkte für das Eindringen imperialistischer Feindtätigkeit auszuräumen. Bei der strikten klassenmäßigen Unterscheidung der charakterisierten Grundrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung sowie der ihnen entsprechenden differenzierten Grundfunktionen des sozialistischen Strafrechts der DDR ist schließlich noch ein weiterer wesentlicher innerer Zusammenhang hervorzuheben: Beide Grundrichtungen finden ihren *gemeinsamen* Ausgangs- und Bezugspunkt im revolutionären und humanistischen Klassenwesen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die grundsätzlich jedem Gesellschaftsmitglied — auch dem straffälligen — den Weg zu gleichberechtigter und -verpflichteter Teilnahme am Leben der Gesellschaft offenhält und deshalb nur jene mit Entschiedenheit ausschließt, die durch schwere Straftaten gegen die Lebensgrundlagen der Gesellschaft mit dieser selbst gebrochen haben.

#### *1.1.4. Die spezifischen Aufgaben des sozialistischen Strafrechts im staatlich und gesellschaftlich organisierten Gesamtprozeß der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung*

Es wurde bereits in verschiedenen Zusammenhängen her vor gehoben, daß in der sozialistischen Gesellschaft die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebensprozesses und seiner Leitung erfaßt und folglich als ein staatlich und gesellschaftlich organisierter komplexer Prozeß zu realisieren ist. Hierbei kommt dem Strafrecht als staatlich-rechtlichem Leitungsinstrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht eine Reihe bestimmter Aufgaben zu, die diesen Prozeß ebenfalls in seiner *Komplexität* zum Gegenstand haben und die im folgenden — anknüpfend an die Darlegungen zum Begriff und Gegenstand des sozialistischen Strafrechts (vgl. 1.1.1.) — näher bestimmt werden sollen.

##### *1.1.4.1. Regelung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftäter als spezifische Aufgabe des sozialistischen Strafrechts*

Die für das sozialistische Strafrecht der DDR dominierende Kategorie, die den Gegenstand der überwiegenden Mehrzahl seiner Regelungen büdet, ist die *persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Straftäter, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen*.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Umfassend zum historischen Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft siehe J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, 1. und 2. Kapitel.